

Titel der Drucksache:

**Grundsatz der Angemessenheit bei
Sondernutzungsgebühren**

Drucksache

1438/22

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung
Anfragen	01.08.2022	öffentlich

Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO

Sehr geehrter Oberbürgermeister,

Ein Händler aus der Johannesstraße hat über die sozialen Netzwerke informiert, dass er für einen A1 – Aufsteller während der Öffnungszeiten vor seinem Ladengeschäft für einen Zeitraum von zwei Monaten Bearbeitungs- und Sondernutzungsgebühren von fast 100 Euro an die Stadt Erfurt bezahlen muss.

Andererseits beträgt die Jahresgebühr für einen PKW -Anwohnerausweis nur rund 30 Euro. Der Betroffene sieht darin einen Verstoß gegen den Grundsatz der Angemessenheit.

Ich frage den Oberbürgermeister:

1. Ist es zutreffend, dass ein Innenstadthändler für einen A1 -Aufstellervor seinem Geschäft monatlich bis zu 50 Euro Gebühren zahlen muss und wie wird diese Gebührenhöhe im Vergleich zur Jahresgebühr für Anwohnerparkausweise in Höhe von rund 30 Euro nach dem Angemessenheitsgrundsatz bewertet?
2. Inwieweit erwägt der Oberbürgermeister, der eine Anhebung der Gebühren für Anwohnerparkausweise, entgegen eines Stadtratsbeschlusses, aus Gründen der finanziellen Belastung der Betroffenen ablehnt, auch die Innenstadthändler, die durch steigende Energie- und Gaspreise belastet sind, bei den Sondernutzungsgebühren zu entlasten und wie wird dies begründet?
3. Wie bewertet der Oberbürgermeister die Gebühren für Sondernutzung im Bereich der Innenstadt Erfurts im Vergleich zu anderen Städten, die ähnlich groß sind wie die Thüringer Landeshauptstadt?

Anlagenverzeichnis

23.08.2022, gez. i. A. König

Datum, Unterschrift